

ben, und demselben bey nahe eine grössere Gewalt in Verwaltung derer Finanzen zugeheilet ward, als er selbst besaß. Er starb an. 1652, und hinterließ Ludovicum, Marquis von Chateau-Gontier-Sois, der an. 1652. Parlaments-Präsident ward, solche Würde aber an. 1689. niederlegte, sich in die Abtey von S. Victor begab, und dasselb an. 1701. verstarb. Dieser verlor Nicolaum Ludovicum von Baillieul, Herrn von Soisic. President au mortier, welcher den 22. April an. 1714. verstorben. Dessen Sohn gleiches Namens ward in eben diesem Jahre Präsident im Parlament, legte aber diese Stelle an. 1718. nieder.

Bailli, oder Baillif, ist eine Art von Unter-Richtern in Frankreich, von deren Aussprüchen man an die Präsidiale und Parlamente appelliren kan. Vor dem hatten sie gleiche Gewalt, als die Seneschals, und zogen bey Zusammenbrüfung des Ban und Arriere-Ban vor dem Adelher. Die Schotten geben diesen Namen auch einer Art von ihren Richtern, und die Engländer legen solchen denjenigen bey, denen die Erfährtmuth über Diebstahl und Straffen-Raub zukommt. Als das Capetingische Geschlecht in Frankreich zu herrschen anstieg, so schlossen die Herzoge und Grafen, die sich in den Provinzen souverain gemacht hatten, in denselben Baillifs ein, unter denen die vornehmsten die zu Vermandois, zu Sens, zu Maçon und zu S. Pierre le Monstier waren, welche aus einem besondern Vorzuge Baillifs von Frankreich, Königliche Baillifs und Verwalter und Bewohner der Rechte der Krone aenennet worden, weil sie gleichsam den Bail oder den Pach, die Beschützung derselben Untertanen hatten. Nachdem nun die großen Lohn-Güter wieder mit der Krone vereinigter wurden, hat sich die Zahl der Baillieven oder Amtser ungleich vermehret. *du Cange Gloss. Lat. Spelman. Glossar. Piganiol de la Force descript. de la France cap. 19. §. 2.*

Bailli, (Isolanta) die Witwe Dionysii Capri, eines Procuratoris in Paris, starb an. 1514. im 84. Jahre ihres Alters. Ihr Epitaphium bezeugt, daß sie 288. Kinder und Kindes-Kinder erlebet habe. *Pasquier recherch. de Franc.*

Bailli, oder Baillif, (Rochus de) Herr von la Riviere, ein berühmter französischer Medicus ums Jahr 1580. Er war in Falaise in der Normandie geboren. Nebst der Medicin, vorrinn er dem Paracelso gefolget, sich aber dadurch viele Feinde gemacht, legte er sich auch mit besonderem Gleich auf die Humaniora und Philosophie. Er hat 300. Aphorismos continentes summam doctrinam Paracelsicæ: Responsionem ad quastiones a Medicis Parisiis propositas: Apologiam contra Facultatem Medicam Parisi, wobei sie ne Præcepta medicinæ: de Remediis contra pestem, bubones & pleuritidem: de cometa an. 1557. d. 10. Nov. Antiquitez de la Bretagne, Armorique und de l'homme en son essentiel anatomie geschrieben. *La Croix du Maine & du Verdier Bibl. Franç. Van der Linden de Script. Med.*

Baillie, (Rob.) siehe Bailie.  
Baillif, siehe Bailli.

Baillioeul, (Ægidius) de Lilio, ein Doctor und Professor Theologie; zu Löwen, von Arteis, starb an. 1482. und hinterließ wieder einen Parissischen Doctor Theologie, Minoriten-Ordens, Epistolam de signo crucis in lapidibus subjectis impresso tollendo: und Commentaria über alle Episteln Pauli, ingleichen in

Lombardi Sententias, so beyde noch im MS. liegen. *Koenig. Andree Bibl. Belg.*

Bailius, (Esias) ein Reformirter Prediger zu Eien, stürzte an. 1607. und gab Epicedia in obitum Theod. Beza heraus. *Hendreich.*

Baillon, (Wilhelm de) oder Ballonus, ein berühmter Medicus, war aus einer ansehnlichen Familie in Perche an. 1583. geboren. Er studirte zu Paris, und wurde dasselb an. 1570. Doctor, nachdem er sich bereits im Disputatione der Gestalt herbor gethan hatte, daß man ihn die Geisel derer Baccalaureen nannte. An. 1580. wurde er Decanus in seiner Facultät, und, weil er sich durch seine glückliche Euren einen ungemeinen Ruhm erworben, bewirg solcher Henricum IV. daß er ihn zum ersten Leib-Medico des Dauphins machte, aber Baillon zog dieser Ehren-Stelle ein geruhiges Leben vor, und starb an. 1616. Seine Schriften sind: *Consilia medica: Liber definitionum medicarum: de mulierum morbis: de arthritide: de calculo & urinarum hypostasi &c. welche seines Enkels Jacobus Thewart, an. 1634. 35. und in folgenden Jahren herausgegeben. R. Moreau de illustr. Medic. Van der Linden de Script. Med.*

Baillo, (Elisabetha) eine gelehrte Dominicaner-Mutter zu Paris, wo sie von vornehmen und reichen Eltern gebohren war. Sie wurde nachgehends Abtschin dasselb, und starb in dem 65. Jahre ihres Alters anno 1677. Sie hat La vie de Mr. de Remy geschrieben, welches hernach Io. Baptista Sanjurios von ihr bekommen, und unter seinem Namen zu Paris an. 1651. in 12mo herausgegeben. Es ist selbiges zu Rouen anno 1659. wieder aufgelegt worden. Ihr Leben ist zu Paris an. 1680. in 8vo, und zu Colli an. 1701. in 12mo gedruckt. *Ehard. Script. O. P. T. II. p. 848.*

Bailly (Balch.) schrieb einen Tractat unterm Titel: *L'importunité & malheur de nos ans, so zu Troyes in 8vo gedruckt. Hendreich.*

Bailly (Guil. de) gab zu Paris an. 1573. in 8vo *Remonstrances au Roy de France sur l'edict concernant la suppression de plusieurs cours & officiers de France hetaus. Hendreich.*

Bailly (Iac.) hat an. 1624. in 4to zu London Conc. in Hof. II. 19. in Englischer Sprache herausgegeben. *Hendreich.*

Bailly, (Nic.) ein Jesuite aus Frankreich, ist anno 1657. gestorben, und hat Historiam vitæ Edm. Augerii zu Paris an. 1652. in 8vo herausgegeben. Er hatte auch ein Werk zum Druck fertig liegen, darinnen elogia flesuitarum in Gallia vitæ sanctimonia & doctrina præstantium abgefasset, welches aber durch seinen Tod verhindert worden. *Hendreich.*

Bailly, (Petrus) ein Franzose, schrieb in seiner Sprache *Paradoxa Philosophica, und Questiones naturales*, Paris 1634. *Sorell. in Bibl. Gall. p. 30.*

Bailo, welches in Langobardischer Sprache einen Richter, oder Consul einer Kaufmannschaft bedeutet, heißt bei denen Venetianern der Abgesandte, welcher an den Türkischen Hof von ihnen geschickt wird. Dieser bleibt nur 3 Jahr dasselb, und werden meistenthin diejenigen hingeschickt, welche in der Republic Diensten viel von ihrem Vermögen zugesetzt, damit sie sich wieder erholen können. Ein solcher Abgeandter kan von jedem Venetianischen Schiff, so dahin kommt, einen g. wijzen Zoll fodern, welcher so viel austrägt, daß die Venetianer glauben, es könne einer nach Abzug aller Unkosten binnien dienen 3 Jahren 100000 Thlr. sammeln.